Zinsrisikomeldung

Erhebungsstufen Unternehmung und Konzern

Erhebungen	**ZIR_U, ZIR_K**
Formulare	**ZIR1–ZIR4**

Erläuterungen

I. Merkmale der Erhebung

Erhebungszweck	Die Erhebung dient der Analyse der Zinsrisiken im Bankenbuch der einzelnen Institute sowie der Analyse der Zinsrisikosituation insgesamt.		
Rechtliche Grundlagen	Art. 4 Bankengesetz (BankG; SR 952.0) FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken – Banken»		
Auskunftspflicht	**Erhebung**	**Auskunftspflicht**	**Formulare**
	ZIR_U U = Erhebungsstufe Unternehmung (Einzelbasis)	Alle Banken sowie Wertpapierhäuser mit wesentlichen Zinsrisiken ausserhalb des Handelsbuchs (FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken – Banken», Rz 4). Ausgenommen sind Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Wertpapierhäuser.	ZIR1, ZIR2, ZIR3, ZIR4
	ZIR_K K = Erhebungsstufe Konzern (konsolidierte Basis)	Finanzgruppen unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäss FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken – Banken», Rz 3 und 4.	ZIR1, ZIR2, ZIR3, ZIR4
Erhebungsstufe	Die Zinsrisikomeldung wird quartalsweise auf der Erhebungsstufe Unternehmung (ZIR_U) und halbjährlich auf der Erhebungsstufe Konzern (ZIR_K) erhoben. Unter Berücksichtigung von Rz 3 des FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken – Banken» kann auf die konsolidierte Betrachtungsweise verzichtet werden.		
Periodizität	Die ZIR_U wird quartalsweise durchgeführt (Stichtag für die Meldung: jeweils der letzte Tag des Quartals); die ZIR_K wird halbjährlich durchgeführt (Stichtag für die Meldung: jeweils der letzte Tag des Semesters).		
Einreichefrist	Die Einreichefrist beträgt jeweils 45 Tage.		
Mitwirkende	Die Nationalbank erhebt die Daten in Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA.		

II. Allgemeine Erläuterungen

Formular ZIR1	**1. Meldung gemäss Formular ZIR1** In der Zinsrisikomeldung sind alle Positionen, die dem Bankenbuch zugeordnet werden, zu melden.
	1.1 Allgemeines zu den Angaben in ZIR1 Die Erhebung des Zinsrisikos beruht auf der Erfassung aller wesentlichen Zahlungsströme nach Zinsneufestsetzungsfrist. Unter Zinsneufestsetzungsfrist versteht man die Frist bis zur nächsten Festlegung des Zinssatzes (Zinsneufestsetzungsdatum). Aktiva, deren Nominalvolumen weniger als 1% der Bilanzgeschäfte sowie Passiva und Ausserbilanzgeschäfte, deren Nominalvolumen weniger als 1% der Summe aus Bilanz- und Ausserbilanzgeschäften beträgt, gelten nicht als wesentlich, sofern sie ausschliesslich in den Laufzeitbändern bis 12 Monate zu rapportieren wären. Die Zahlungsströme (Rohdaten) werden im Formular ZIR1 erfasst. Die Zahlungsströme enthalten immer den Nominalwert (Prinzipal) und die Zinszahlungen, wobei Nominal- und Zinszahlungsstrom zusätzlich getrennt zu melden sind. Für Positionen mit wesentlichen Margenzahlungsströmen der originären Kundengeschäfte ist der Margenzahlungsstrom zusätzlich zu melden, sofern die Bank im Zinsrisikomanagement bei diesen Positionen ein System der Erfolgsspaltung (Innenzinssicht) implementiert hat. Gemeldet werden jeweils die vereinbarten (nicht diskontierten) Zahlungsströme. Zufliessende Zahlungsströme werden ohne Vorzeichen und abfliessende Zahlungsströme mit einem Minuszeichen angegeben. Die Angabe erfolgt immer pro Laufzeitband. Die Zuordnung auf die Zeitbänder erfolgt über die Zinsneufestsetzungsfrist. So entspricht bei der Bestimmung des Nominalzahlungsstroms die Zinsneufestsetzungsfrist bei einer Festhypothek der Laufzeit (i.d.R. zwei bis zehn Jahre, in denen der Zinssatz unverändert ist), während sie bei einer Geldmarkthypothek der vereinbarten, kürzeren Festzinsperiode entspricht (z.B. drei, sechs oder zwölf Monate, bis der Zinssatz im Rahmen der Gesamtlaufzeit den Geldmarktkonditionen angepasst wird). Für die Meldung der Rohdaten werden die nachstehenden fünf Kategorien unterschieden: – Kategorie I: Positionen mit bestimmtem Zinsneufestsetzungsdatum – Kategorie II: Positionen mit unbestimmtem Zinsneufestsetzungsdatum – Kategorie III: Positionen ohne Zinsneufestsetzungsdatum – Kategorie IV: Anrechenbare Eigenmittel – Kategorie V: Nichtlineare Derivate Für alle vorliegenden Positionen der Kategorien I bis IV erfolgt die Meldung der Zinsneufestsetzungsfrist mit Zahlungsströmen. Für alle vorhandenen Positionen der Kategorien II, III und V sind zusätzlich die Nominalwerte abzüglich allfälliger Wertberichtigungen als absolute Beträge zu melden (Kategorie IV nur Nominalwerte). Sofern nach dem Abzug allfällige, noch nicht verrechnete Wertberichtigungen bestehen oder Wertberichtigungen aus systemtechnischen Gründen nicht in Abzug gebracht werden können, sind diese als Verpflichtungen in der Kategorie III unter sonstige Passiven im Nominalbetrag zu rapportieren. Für alle Kategorien sind sämtliche Geschäfte mit Forward-Abschluss systemtechnisch zu berücksichtigen und in der Zinsrisikomeldung abzubilden, d.h. ausserbilanzielle Positionen wie z.B. bereits abgeschlossene Zinsswaps oder Forward-Hypotheken. Dies umfasst auch Verlängerungen bestehender Geschäfte, geplante Ablösungen oder Produktwechsel. Diese Forward-Geschäfte sind für die Kategorie I zusätzlich in einer separaten Spalte informationshalber anzuzeigen. Nicht verzinste Aktiva oder Passiva (z.B. nicht zinstragende Einlagen, Mietzinsdepot, nachrichtenlose Vermögen), die aber einer Modellierung einer Zinsneufestsetzungsfrist unterliegen

	könnten, sind in der Kategorie II mit der Methode KUZ für die Unterstellung der Zinsneufestsetzungsfrist zu rapportieren. Automatische und verhaltensbezogene Optionalitäten wie vorzeitige Rückzahlungs- und Abzugsoptionen sind bei Relevanz, d.h. bei entsprechenden Änderungen von Marktzinsen oder Kundenkonditionen, zu berücksichtigen. (Lineare) Zinsderivate sind separat für Forderungen und Verpflichtungen darzustellen. Dabei sind Empfänger- und Zahlerkomponenten aufzuteilen. Es sind alle Derivate zu berücksichtigen, deren Wert auch von Zinssatzdifferenzen bestimmt wird. Derivative Positionen mit Fremdwährungskomponente sind im jeweiligen Währungsformular zu zeigen, d.h., Devisenswaps, Fremdwährungsswaps usw. sind in ihre Bestandteile zu zerlegen und als Zinsderivat zu zeigen; d.h., alle Legs sind im jeweiligen Währungssheet und somit bei Produkten mit Fremdwährungskomponente in unterschiedlichen Meldeformularen aufzuführen. In jedem Meldeformular ist der Anteil ohne Fremdwährungskomponente am Total zu melden. Fix-Fix-Fremdwährungsswaps sind beidseitig als Empfängerswaps zu rapportieren. Nichtlineare Zinsderivate sind mit ihrem Kontraktvolumen zu rapportieren und müssen nicht szenariospezifisch neubewertet und in die Zahlungsströme integriert werden (Kategorie V). Sie können aber fakultativ als Zahlungsstrom auch unter «sonstige Zinsderivate» integriert werden (Kategorie I). Es sind entweder alle oder keine Zahlungsströme aus nichtlinearen Zinsderivaten zu berücksichtigen.
	1.2 Methode für die Unterstellung der Zinsneufestsetzungsfrist Für alle vorhandenen Positionen der Kategorien II bis IV melden die Institute die intern getroffenen Annahmen zur Zinsneufestsetzungsfrist (AVA = aufgrund von Annahmen, STA = statistischer Ansatz, KUZ = keine Unterstellung der Zinsneufestsetzungsfrist, EFZ = effektive Zinsneufestsetzungsfrist für Kategorie IV). Bei Wahl der Methode KUZ dürfen keine Zahlungsströme gemeldet werden.
	1.3 Währungen Die Meldung erfolgt für alle Positionen der Kategorien I bis V jeweils in CHF. Alle Fremdwährungsbeträge sind zum Kassakurs des Stichtags in CHF umzurechnen. Das Erhebungsformular enthält eine Währungsliste mit 22 Währungen, inkl. der Sammelposition «Übrige Währungen». Beträgt der Anteil der Aktiven oder Passiven an der Bilanzsumme für eine dieser Währungen 10% oder mehr, so ist für jede dieser Währungen ein Formular ZIR1 auszufüllen. Für Positionen lautend auf CHF muss das Formular ZIR1 immer ausgefüllt werden. Alle anderen Währungen, also Währungen, die nicht auf der Währungsliste aufgeführt werden und/oder deren Anteil weniger als 10% der Bilanzsumme beträgt, werden zusammengefasst und als «Übrige Währungen» gemeldet. Dazu ist das Formular ZIR1_U separat auszufüllen. Für Währungen, die Bestandteil der Währungsliste sind und den Anteil von 10% der Bilanzsumme unterschreiten, darf das Formular ZIR1 freiwillig ausgefüllt werden. Für alle Währungen, die unter «Übrige Währungen» gemeldet werden und deren Anteil mindestens 10% der Bilanzsumme ausmacht oder die freiwillig gemeldet werden, sind in ZIR4 Angaben zur entsprechenden Währung und zum Volumen zu machen. Edelmetalle und deren Derivate sind von der Meldung zur Zinsrisikoerhebung ausgeschlossen.
Formulare ZIR2–ZIR4	**2. Meldungen des intern ermittelten Risikomasses, Bar- und Ertragswerte sowie ergänzende Angaben in den Formularen ZIR2–ZIR4** Parallel zur Meldung der Rohdaten gemäss Abschnitt 1 melden die Institute ihr internes, mittels institutsspezifischer Methoden berechnetes Zinsänderungsrisikomass für denselben Stichtag. Folgende Angaben müssen gemäss den Formularen ZIR2–ZIR4 gemeldet werden bzw. sind zu berücksichtigen: – Das für die Institute wichtigste interne Zinsrisikomass (aussagekräftige Bezeichnung und Wert in CHF, Jahren oder %). Die Aufteilung nach Fremdwährungen ist jeweils nur bei gegebener Funktionalität notwendig. Institute, welche die Gapanalyse als ihr wichtigstes Zinsrisikomass verwenden, melden im Feld «in CHF» die entsprechenden

	Werte auf eine verständliche Art und Weise im Hinblick auf die angenommenen Laufzeitbänder und Zinssatzänderungen. Es ist nur ein Indikatorenwert anzugeben. – Das Formular ZIR2_A muss für alle Währungen (inkl. Währungsgruppe «Übrige Währungen»), für die das Formular ZIR1 gemeldet wurde, ausgefüllt werden. – Es ist nur eine «0» zu melden, sofern der Wert Null beträgt. – Ebenfalls muss die Nettobarwertveränderung der Positionen der Kategorien I, II und V bei einer Verschiebung der Zinskurve für die standardisierten Zinsschockszenarien gemäss Anhang 2 des FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken – Banken» und gemäss den Vorgaben des FINMA-RS 2016/1 «Offenlegung – Banken» zur Tabelle «IRRBB1» ausgefüllt werden. Verluste sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. – Giroguthaben bei der SNB bzw. Sichtguthaben bei ausländischen Notenbanken und Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen sind somit bei der Berechnung der Nettobarwertveränderungen nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch im Falle von Verpflichtungen. – Ebenfalls muss die Nettobarwertveränderung der Positionen der Kategorie I bei einer Verschiebung der Zinskurve für die standardisierten Zinsschockszenarien gemäss Anhang 2 des FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken – Banken» und gemäss den Vorgaben des FINMA-RS 2016/1 «Offenlegung - Banken» zur Tabelle «IRRBB1» ausgefüllt werden. Verluste sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. – Bei der Bestimmung der Nettobarwertveränderungen unter den Standardszenarien dürfen ausnahmsweise befristete Kapitalbestandteile des Ergänzungskapitals aus der Kategorie IV berücksichtigt werden. – Bei der Bestimmung der Nettobarwertveränderung unter den Standardszenarien dürfen auch positive Barwertveränderungen berücksichtigt werden. – Zusätzlich ist auch die Veränderung der Wiederbeschaffungswerte (für Kategorie V) zu rapportieren. Dabei muss die Veränderung der impliziten Volatilität bei Verwendung eines Optionspreismodells nicht berücksichtigt werden. Negative Werte sind mit einem negativen Vorzeichen zu versehen. – Die Diskontkurve für die ZIR1_U Zahlungsströme, die nicht im Anhang 2 des FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken - Banken» enthalten sind, soll repräsentativ zu den Schocks sein (z.B. USD Zinskurve). – Ebenfalls muss die Änderung des Netto-Erfolges aus dem Zinsengeschäft im Vergleich zum bankinternen Basisszenario gemäss den Vorgaben des FINMA-RS 2016/1 «Offenlegung - Banken» und bei Parallelverschiebung der Zinskurve gemäss Anhang 2 des FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken - Banken» sowie der Netto-Erfolg aus dem Zinsengeschäft per bankinternem Basisszenario gemeldet werden. – Dies bedeutet, dass in den Zeilen 50 und 51 des Erhebungsformulars ZIR2_A die szenarioabhängige Veränderung des Netto-Erfolges aus dem Zinsengeschäft im Vergleich zum bankinternen Basisszenario gemeldet werden muss, während in den Zeilen 52 bis 130 absolute Werte einzutragen sind, welche keine Änderungen darstellen. – Es ist darauf zu achten, dass sich die über die absoluten Erträge und Aufwendungen aus den Zeilen 53 bis 130 sowohl die Veränderungen des Netto-Erfolges aus dem Zinsengeschäft im Vergleich zum bankinternen Basisszenario der Zeilen 50 und 51 als auch der Netto-Erfolg aus dem Zinsengeschäft per bankinternem Basisszenario der Zeile 52 berechnen lassen. – Daher ergibt sich Zeile 52 als Summe der Zwischenergebnisse aus den Zeilen 53, 77, 98, 113, 125 und 128. Für die weiteren Gliederungsebenen gilt das Analoge. – Die szenarioabhängigen Veränderungen des Netto-Erfolges aus dem Zinsengeschäft lassen sich aus der Summe der absoluten Werte abzüglich des Basisszenarios pro Währung bestimmen (z.B. Summe der Zeilen 54, 78, 99, 114, 126 und 129 abzüglich der Zeile 52 für das Szenario «Parallelverschiebung nach oben»). Für die weiteren Gliederungsebenen gilt das Analoge. – Nicht wesentliche Positionen gemäss Abschnitt 1.1 gelten ebenfalls als nicht wesentlich für die Rapportierung der Änderung des Netto-Erfolges aus dem Zinsengeschäft im Vergleich zum bankinternen Basisszenario, sofern diese Positionen bereits im Basisszenario weniger als 1% zum gesamten Netto-Erfolg aus dem

Zinsengeschäft beitragen.

- Das Basisszenario kann anhand der institutseigenen Zinsprognose oder auf der Basis der Forward-Zinssätze bestimmt werden.
- Für das bankinterne Basisszenario sowie für die Parallelverschiebung der Zinskurve gemäss Anhang 2 des FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken – Banken» sind die Zinserträge und Zinsaufwände pro Position der Kategorien I und II anzugeben. Für die Kategorien III bis V sind die Zinserträge und Zinsaufwände zusammengefasst zu melden. Negative Zinserträge oder positive Zinsaufwände sind als Zinserträge oder Zinsaufwände mit jeweils verändertem Vorzeichen einzutragen.
- Bei der Anwendung der Zinsszenarien kann die Veränderung der aktivischen und passivischen Kundenkonditionen gemäss internen Annahmen (z.B. Elastizitäten) erfolgen.
- Die Zinsveränderungen sind instantan auf die aktuelle Zinskurve anzuwenden und die resultierende Zinskurve ist über den Simulationshorizont konstant zu halten.
- Im Rahmen der Ertragssimulation für den Einjahreshorizont ist analog den Vorgaben des FINMA-RS 2016/1 «Offenlegung – Banken» von einer konstanten Bilanzstruktur auszugehen.
- Dabei sollen fällige Zahlungsströme durch Zahlungsströme aus neuem Zinsengeschäft mit identischen Merkmalen in Bezug auf Volumen, Zinsneufestsetzungsdatum und bonitätsabhängige Spread-Komponenten ersetzt werden. Bezüglich Letzterem darf bei Unkenntnis statt der Ursprungswerte jeweils der aktuelle Wert verwendet werden.
- Bezüglich der Gewinnmarge als Komponente der Kundenkondition darf von der Annahme einer konstanten Bilanz abgewichen werden, sofern ökonomisch nicht sinnvolle Ertragssimulationen resultieren würden.
- Die Annahme einer konstanten Bilanz kann auf durchschnittlicher Portfoliobasis eingehalten werden, wenn eine Umsetzung auf Einzelpositionsbasis zu aufwändig ist. Die Portfolios sollen möglichst homogen sein.
- Bei der Ertragssimulation sind Giroguthaben bei der SNB bzw. Sichtguthaben bei ausländischen Notenbanken und Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen zu berücksichtigen, sofern diese eine positive oder negative Verzinsung aufweisen. Dies gilt auch im Falle von Verpflichtungen.
- Dies bedeutet, dass in den Zeilen 50 bis 52 in ZIR2_A auch die Giroguthaben bei der SNB bzw. Sichtguthaben bei ausländischen Notenbanken und Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen aus der Kategorie III bis V inbegriffen sind.
- Für die positive Verzinsung von Giroguthaben bei der SNB ist vom aktuellen Leitzins bis zur Höhe des Freibetrages auszugehen. Für die Giroguthaben oberhalb des Freitbetrags ist vom aktuellen Leitzins abzüglich Abschlag auszugehen.
- Basierend auf dem Zeitraum zwischen 2015 und 2022 ist für die negative Verzinsung von Giroguthaben bei der SNB von 0% bis zur Höhe des Freibetrages auszugehen. Für die Giroguthaben oberhalb des Freibetrags ist vom aktuellen Leitzins auszugehen.
- Dieser Leitzins wird unter Anwendung der beiden Zinsregimes in Höhe des Zinsschocks angepasst.
- Die Freibetragsberechnung, der Freibetragsfaktor und der Abschlag für die Positivverzinsung oberhalb des institutsspezifischen Freibetrags dürfen im Rahmen der Ertragssimulation nicht verändert werden und behalten unter den Zinsszenarien den identischen Wert wie zum Meldestichtag.
- Auch für Sichtguthaben bei ausländischen Notenbanken und Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen werden nur die Verzinsungskonditionen unter den beiden Zinsregimes in Höhe der währungsspezifischen Zinsschocks angepasst.
- Bei der Ertragssimulation sind nur Derivate zu berücksichtigen, die einen Beitrag zum Erfolg aus dem Zinsengeschäft leisten.
- Zusätzlich ist das Kernkapital gemäss Art. 18 Abs. 2 ERV zu rapportieren.

Im Formular ZIR2_B sind die durchschnittlichen Zinsneufestsetzungsdaten des Bestandsgeschäftes (ohne Forward-Geschäfte) über alle Währungen und für CHF inkl.

	Zinszahlungen gemäss der Offenlegungstabelle «IRRBBA1» des FINMA-RS 2016/1 «Offenlegung – Banken» sowie die durchschnittlichen, volumengewichteten Prolongations-annahmen für Neugeschäfte tatsächlich verfallender Positionen über alle Währungen zu rapportieren (expertenbasierte Prognose der erwarteten durchschnittlichen Laufzeit der Verlängerung dieser Geschäfte). Sofern keine Annahmen über erwartete Prolongationen vorliegen, dürfen die durchschnittlichen Zinsneufestsetzungsdaten verwendet werden. – Diese Werte fliessen nicht in die Ertragssimulationen der Institute im Formular ZIR2_A ein. – Zur Bestimmung der Prolongationsannahmen sind wie für die Ertragssimulationen Positionen, die innerhalb eines Zeithorizonts von einem Jahr (30*12=360 Tage) verfallen, anzunehmen. Mehrfach zu verlängernde Geschäfte sind nicht mehrfach im Volumen zu berücksichtigen. – Bei der Rapportierung der durchschnittlichen Prolongationsannahmen sowie der Zinsneufestsetzungsfristen sind nicht relevante Zellen bei nicht vorhandenem Geschäft leer zu lassen. Nur sofern diese Werte Null betragen, ist eine «0» zu melden. Für die ergänzenden Angaben (ZIR3 und ZIR4) gilt: – Anomaliemeldungen: Treten buchhaltungsmässig und/oder betriebstechnisch bedingte Abweichungen von der vorgesehenen Norm auf (z.B. Vorzeichenfehler), so werden diese Abweichungen als Anomalien bezeichnet. Anomalien bedürfen zwingend erklärender Kommentare seitens der meldenden Institute. Die Anomalien werden in ZIR4 in Frage 04 gemeldet. – Die Angaben zum Value-at-Risk-Risikomass sind nur zu befüllen, wenn dies das relevante interne Risikomass darstellt. – Angaben zu Währungen, die unter «Übrige Währungen» gemeldet werden und deren Anteil entweder mindestens 10% der Bilanzsumme ausmacht sowie nicht im Anhang 2 des FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken – Banken» aufgeführt sind oder deren Anteil weniger als 10% der Bilanzsumme ausmacht sowie im Anhang 2 des FINMA-RS 2019/2 «Zinsrisiken – Banken» aufgeführt sind und somit unter «Übrige Währungen» gemeldet werden, sind in ZIR4 Frage 05 zu machen. – Nicht zutreffende Abfragen sind in ZIR4 als «n/a» zu kennzeichnen.

III. Erläuterungen zu den erhobenen Positionen

Allgemeines	Die nachfolgenden Ausführungen zur Einteilung der Bilanzpositionen in Kategorien zeigen die im Rahmen der ökonomischen Zinsrisikomeldung zu berücksichtigenden Positionen basierend überwiegend auf den Vorschriften der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Rechnungslegung der Banken (Rechnungslegungsverordnung FINMA, FINMA-RS 2020/1 «Rechnungslegung – Banken»).
Kategorie I	**Positionen mit bestimmtem Zinsneufestsetzungsdatum** Forward-Forward-Geschäfte, Swaps, Futures, Forwards und FRAs werden als eine Kombination einer Long- und einer Shortposition behandelt, analog dem FINMA-RS 2008/20 «Marktrisiken Banken», Rz 81–87; die Longposition wird als Forderung und die Shortposition als Verpflichtung eingetragen. Bei der Berechnung der Zahlungsströme sind die verrechneten Wertberichtigungen abzuziehen. Als eigene Mittel angerechnete nachrangige Anleihen und das Dotationskapital werden nicht der Kategorie I, sondern der Kategorie IV zugeordnet. Folgende Positionen des FINMA-RS 2020/1 «Rechnungslegung Banken» mit bestimmtem Zinsneufestsetzungsdatum sind in Kategorie I zu melden und der entsprechenden Unterkategorie zuzuordnen: – «Forderungen gegenüber Banken» – «Forderungen gegenüber Kunden» – «Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» (ggü. Banken oder Kunden)

	– «Hypothekarforderungen» (Geldmarkt- oder Festhypotheken) – «Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung» – «Finanzanlagen» – «Verpflichtungen gegenüber Banken» – «Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» (ggü. Banken oder Kunden) – «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen» – «Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung» – «Kassenobligationen» – «Anleihen und Pfandbriefdarlehen», die nicht als Eigenmittel angerechnet werden – «Rückstellungen», die nicht als Eigenmittel angerechnet werden (Übrige Verpflichtungen) – «Zinsderivate im Bankenbuch» (Forderungen und Verpflichtungen) Bei der Davon-Position «Geldmarkthypotheken mit bestimmtem Zinsneufestsetzungsdatum» ist neben der Zinsneufestsetzungsfrist auch die Einordnung gemäss Kapitalbindung zu melden. Bei Nichtvorliegen der Zinsneufestsetzungsfrist darf für die Einordnung die Kapitalbindung für die Zinsneufestsetzungsfrist als Proxy verwendet werden, jedoch maximal bis zu einer Laufzeit von einem Jahr. Die Werte sind inklusive Zinszahlungen zu rapportieren.
Kategorie II	**Positionen mit unbestimmtem Zinsneufestsetzungsdatum** Die zur Kategorie II gehörenden Positionen sind in sieben Unterkategorien eingeteilt: a) «Forderungen gegenüber Banken» b) «Forderungen gegenüber Kunden» c) «Variable Hypothekarforderungen» d) «Übrige Forderungen» e) «Verpflichtungen auf Sicht in Privatkonti und Kontokorrentkonti» f) «Übrige Verpflichtungen» g) «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen, kündbar aber nicht übertragbar (Spargelder)» Die Institute melden im Formular ZIR1 die folgenden Daten: a) «Forderungen gegenüber Banken»: – Total der Positionen in dieser Unterkategorie abzüglich verrechneter Wertberichtigungen inklusive «Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» und «Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung» b) «Forderungen gegenüber Kunden»: – Total der Positionen in dieser Unterkategorie abzüglich verrechneter Wertberichtigungen inklusive «Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» und «Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung» c) «Variable Hypothekarforderungen»: – Total der Positionen in dieser Unterkategorie abzüglich verrechneter Wertberichtigungen d) «Übrige Forderungen»: – Total der Positionen in dieser Unterkategorie abzüglich verrechneter Wertberichtigungen inklusive «Forderungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» und «Übrige Finanzinstrumente mit Fair-Value-Bewertung». e) «Verpflichtungen auf Sicht in Privatkonti und Kontokorrentkonti»: – «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen», Konten ohne Rückzugsbeschränkung sowie übertragbare Konten – Hochzinssensitive Produkte wie z.B. Geldmarktsatz-basierte Einlagen werden nicht in dieser Kategorie rapportiert, sondern in der nächsten Position (Übrige Verpflichtungen). f) «Übrige Verpflichtungen»:

	Total der Passivpositionen in dieser Unterkategorie: – «Verpflichtungen gegenüber Banken» – «Verpflichtungen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften» – «Verpflichtungen aus übrigen Finanzinstrumenten mit Fair-Value-Bewertung» g) «Verpflichtungen aus Kundeneinlagen, kündbar aber nicht übertragbar (Spargelder)»: – Verpflichtungen aus Kundeneinlagen: Konten mit Rückzugsbeschränkung; nicht übertragbar, d.h. nicht geeignet für den Zahlungsverkehr, wie z.B. Spar- und Anlagekonten, Callgelder, gebundene Vorsorgegelder.
Kategorie III	**Positionen ohne Zinsneufestsetzungsdatum** Die Institute melden im Formular ZIR1 den Betrag für jede der folgenden Positionen: a) «Finanzanlagen»: Total abzüglich verrechneter Wertberichtigungen b) «Beteiligungen»: Total abzüglich verrechneter Wertberichtigungen c) «Sachanlagen, immaterielle Werte»: Bilanzwert d) «Sonstige Aktiven, aktive Rechnungsabgrenzungen»: Total abzüglich verrechneter Wertberichtigungen e) «Sonstige Passiven, passive Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen, die nicht als Eigenmittel angerechnet werden» (sofern nicht in Kategorie I berücksichtigt): Summe der drei Positionen. In den letzten beiden Positionen sind die Wiederbeschaffungswerte von nicht zinssensitiven Derivaten zu rapportieren, die nicht als Zahlungsströme in Kategorie I enthalten sind. Giroguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank, Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten Girozentralen und Sichtguthaben bei einer ausländischen Notenbank sind als Davon-Position der sonstigen Aktiven innerhalb der Kategorie III zu melden. Im Falle von Verpflichtungen gilt das Analoge.
Kategorie IV	**Anrechenbare Eigenmittel** Die Institute melden im Formular ZIR1 folgende Positionen: a) «Anrechenbare Eigenmittel» b) «davon: Dotationskapital» bei Banken der öffentlichen Hand c) «davon: Angerechnete nachrangige Anleihen» Banken, die eine Annahme zur Zinsneufestsetzungsfrist der Eigenmittel treffen, melden die unterstellten Zinsneufestsetzungsdaten. Negative anrechenbare Eigenmittel in Fremdwährungen sind aufgrund des Wertberichtigungsabgleichs (provision shortfall) möglich.
Kategorie V	**Nichtlineare Derivate** Für nichtlineare Derivate auf Schuldverschreibungen oder Zinssätzen im Bankenbuch melden die Institute im Formular ZIR1 die Kontraktvolumen unabhängig davon, ob die nichtlinearen Zinsderivate als Zahlungsströme unter «sonstige Zinsderivate» integriert wurden. Die Veränderung der Wiederbeschaffungswerte ist im Formular ZIR2_A zu rapportieren. Wenn nichtlineare Derivate das Zinsrisiko der Bank signifikant beeinflussen, kann die FINMA detailliertere Angaben über diese Instrumente verlangen.

Kontakte	Fragen zu Datenlieferungen: dataexchange@snb.ch Fragen zu Erhebungen: statistik.erhebungen@snb.ch Fragen zum Inhalt: zinsrisiko@finma.ch Weitere Informationen siehe Website www.snb.ch, Statistiken, Erhebungen: - Aktuelle Informationen

	- Elektronische Formulare zum Herunterladen - Wichtige Informationen zum Meldewesen - Kontakte